

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Ronald Schminke (SPD), eingegangen am 30.10.2008

#### Kein Bestandsschutz für grüne Nummernschilder in den Altkreisen Münden und Göttingen?

Das Finanzamt Göttingen (FA) überprüft seit einiger Zeit seine Unterlagen offensichtlich systematisch nach landwirtschaftlichen Zugmaschinen, denen bei ihrer Zulassung ein grünes Kennzeichen nach der FahrzeugzulassungsVO (FZV) zuerkannt worden ist.

Dabei gilt das besondere Augenmerk des FA Göttingen allem Anschein nach den ehemaligen Altkreisen Münden und Göttingen. Aus diesem Gebiet liegen mir zahlreiche Beschwerden vor, die sich auf folgenden Sachverhalt stützen:

Die Traktoren sind bei ihrer damaligen Zulassung, die oft über 30 oder 40 Jahre zurückliegt, durch Verleihung der grünen Nummer als steuerbefreit anerkannt worden. Ihre Halter sind Nebenerwerbslandwirte und über die hier sehr verbreiteten Realgemeinden Nebenerwerbsforstwirte, die diese Tätigkeit auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Hauptberuf im Alter ausüben.

Diese Traktoren dürfen nach den entsprechenden Vorschriften der FZV zusätzlich Anhänger ziehen, die für die Führung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes benötigt werden, u. a. Wasserfässer, einachsige und zweiachsige Anhänger, Miststreuer, Viehtransporter und Rückanhänger für die Holzwerbung.

Diese in der Mehrzahl selbstgebauten Anhänger führen kein eigenes Kennzeichen, sind ebenfalls steuerbefreit, über ihre Zugmaschine mit dem grünen Kennzeichen haftpflichtversichert und unterliegen nicht der TÜV-Zulassungspflicht oder der zweijährigen TÜV-Untersuchung. Ferner dürfen diese Traktoren über entsprechende Sonderbestimmungen in der FZV mit ihren Anhängern auch bei Kirmesumzügen oder Festveranstaltungen im Dorf oder ihrer Stadt eingesetzt werden und sind dabei haftpflichtversichert.

Nunmehr entzieht das FA Göttingen diesen Haltern das grüne Kennzeichen, obwohl sich die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen ihnen das grüne Kennzeichen seinerzeit zuerkannt worden ist, nicht geändert haben. Sie waren damals Nebenerwerbsland- und Nebenerwerbsforstwirte und gehen dieser Tätigkeit auch im Alter nach Verpachtung ihrer Ackerflächen als Rentner nach.

Durch Bewirtschaftung ihrer Weiden, auf denen sie Schafe oder ein Pferd für die Enkelkinder halten, durch Pflege ihrer Streuobstwiesen, die Ausbringung von Mist, den Transport von Heu- und Strohballen oder die Bewirtschaftung ihrer Obstgärten, die häufig in der Feldmark liegen, durch den Transport ihrer Schafe auf verstreut liegende Weideflächen sowie durch den Transport von Wasserfässern zu den Weiden, durch die Selbstwerbung von Brennholz und den Transport von Brennholz zu ihren Hof- oder Wohngrundstücken leisten die Nutzer dieser Fahrzeuge ihren Beitrag zur dörflichen Gemeinschaft.

Bei der Überprüfung der damals für die Nebenerwerbsbetriebe ausgesprochenen Steuerbefreiung stellt sich das FA Göttingen nunmehr jedoch auf den Standpunkt, das Recht zum Führen des grünen Kennzeichens habe nach heutiger Rechtslage zur Voraussetzung, dass der Halter durch den Einsatz des steuerbefreiten Treckers einen Ertrag erziele, der dem Vergleich mit einem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb standhalte.

Nur unter dieser Voraussetzung sei die Beibehaltung der Steuerbefreiung mit dem grünen Kennzeichen rechtlich zulässig, unabhängig davon, dass die Zuerkennung der „grünen Nummer“ bei ihrer Bewilligung für eine landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und nicht für einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb erfolgte.

Eine Besitzstandswahrung oder eine Übergangsregelung für solche hier geschilderten Altfälle schließt das FA Göttingen - offensichtlich im Gegensatz zu allen anderen Finanzämtern im Lande Niedersachsen und in allen anderen Bundesländern - kategorisch aus.

Diese Praxis des FA Göttingen im Landkreis Göttingen hat erhebliche und äußerst bedauerliche Auswirkungen auf den ländlichen Raum und für die dörfliche Gemeinschaft.

Das FA Göttingen entzieht den Haltern die „grüne Nummer“ und veranlagt diese wegen des angeblichen Fehlens der steuerrechtlichen Voraussetzungen in der Regel rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zur Kfz-Steuer. Dadurch werden Nachzahlungen für die Trecker fällig, die leicht 1 000 Euro und mehr betragen können.

Die Besteuerung erfolgt dabei nach den Vorschriften für Lkws, obwohl Trecker bekanntlich - im Gegensatz zu Lkws - keine Ladefläche besitzen.

Über die Aberkennung der „grünen Nummer“ unterrichtet das FA Göttingen das Straßenverkehrsamt des Landkreises Göttingen. Dieses teilt den Haltern dann mit, dass der Trecker nach der Entziehung der „grünen Nummer“ zulassungsrechtlich nicht mehr vorschriftsmäßig angemeldet ist (mit allen versicherungs-, ordnungs- und strafrechtlichen Folgen nach der StVO), und fordert den Halter auf, den Trecker mit einer „schwarzen Nummer“ anzumelden.

Ferner wird der Halter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Zuteilung der „schwarzen Nummer“ keinen der o. a. Anhänger mehr führen dürfe. Jeder Anhänger muss vielmehr mit einem eigenen amtlichen Kennzeichen angemeldet, d. h. nach fahrzeugtechnischen Vorschriften und Normen TÜV-abgenommen und zugelassen, sowie haftpflichtversichert und versteuert sein.

Offensichtlich unterrichtet der Landkreis Göttingen über die Aberkennung der „grünen Nummer“ auch die Polizei. Jedenfalls sind nach meiner Information in jüngster Zeit durch Verkehrskontrollen der Polizei in mindestens zwei Fällen bei Treckern mit einem schwarzen Kennzeichen, die z. B. ein Wasserfass ohne eigene Kfz-Zulassung und eigenes Kennzeichen mit sich führten, um Wasser zum Tränken der Tiere auf eine Weide zu bringen, hohe Bußgelder bis zu 2 000 Euro gegen die Halter verhängt worden.

Herr Landwirtschaftsminister Ehlen ist im zurückliegenden Landtagswahlkampf bei einer Veranstaltung in Staufenberg auf diesen Sachverhalt angesprochen worden und hat vor zahlreichen Zeugen erklärt, dass man „den Altenteilern die grüne Nummer nicht aberkennen werde.“

Mit seinem Antwortbrief vom 03.09.2008 an den Fragesteller Herrn Horst Hoffman aus Hann. Münden/OT Wiershausen, teilt er jedoch lapidar mit, für derartige steuerliche Fragen sei nicht er, sondern der Finanzminister zuständig.

Dies vorausgeschickt, frage ich die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, dass das FA Göttingen in der geschilderten Weise gegen Nebenerwerbslandwirte/Altenteiler und langjährige Halter von Treckern mit „grüner Nummer“ mit der Begründung vorgeht, es läge kein landwirtschaftlicher Betrieb mit den einem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb entsprechenden Erträgen vor, und billigt sie diese Vorgehensweise?
2. Trifft es zu, dass andere Finanzämter in Niedersachsen bei gleicher Sach- und Rechtslage nicht so vorgehen wie das Finanzamt Göttingen?
3. Trifft es zu, dass andere Bundesländer z. B. Hessen, Thüringen, NRW und Bayern Nebenerwerbslandwirten und Altenteilern bei gleicher Sach- und Rechtslage ihre langjährig geführte „grüne Nummer“ belassen?
4. Ist aus der unterschiedlichen Vorgehensweise zu folgern, dass es bei anderen Finanzämtern im Land Niedersachsen und anderen Bundesländern aus vernünftigen und wohlwogenen Gründen de facto eine stillschweigende „Altenteiler- und Altfallregelung“ im Ermessenswege gibt, und ist die Landesregierung bereit, diese dem FA Göttingen und gegebenenfalls auch den anderen Finanzämtern im Land zur Anwendung zu empfehlen, um eine einheitliche Beurteilung gleichgelagerter Fälle und eine gleiche Vollzugspraxis im Land zu gewährleisten?

5. In wie vielen Fällen hat des FA Göttingen bisher „grüne Nummern“ entzogen, und wie viele entsprechende Fälle gibt es - aufgeteilt nach den Zuständigkeitsbereichen - bei den anderen Finanzämtern in Niedersachsen?
6. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Polizei in der geschilderten Weise gegen Nebenerwerbslandwirte vorgeht, wenn diese an Treckern mit „schwarzer Nummer“ - wie bisher - Anhänger ohne eigenes Kennzeichen mitführen, um - in aller Regel auf landwirtschaftlichen Wegen - ihre Tiere, Felder und Weiden zu unterhalten oder ihr Brennholz zu transportieren, und ist sie bereit, Regelungen zu treffen, die das Mitführen von Anhängern in diesen Fällen zulassen?
7. Teilt die Landesregierung meine Auffassung, dass es sich bei der gesonderten Besteuerung von Treckern als Zugmaschinen nach den Vorschriften über Lkws und der gesonderten Besteuerung des Anhängers um eine unzulässige Doppelbesteuerung oder eine eindeutige Ungleichbehandlung im Vergleich zum Lkw handelt, weil ein Lkw - im Gegensatz zum Trecker - über eine Ladefläche verfügt, die durch die Steuer miterfasst ist, während der Anhänger zusätzlich zugelassen, versteuert und versichert werden muss?
8. Ist die Landesregierung bereit, unter diesen Erwägungen für das Mitführen von Anhängern hinter Treckern mit „schwarzer Nummer“ eine Regelung zu erlassen, die - in Anlehnung an die Regelung bei „grünen Nummern“ - zumindest auf landwirtschaftlichen und Waldwegen das Mitführen von Anhängern ohne eigenes Kennzeichen, eigene Zulassung, Versteuerung und eigene Haftpflichtversicherung zulässt?
9. Ist der Landesregierung bekannt, wie hoch die Aufwendungen für die TÜV-Zulassung eines selbstgebauten Wasserwagens mit einem aufliegenden 1 000-Liter-Fass sind, der ausschließlich auf landwirtschaftlichen Wegen in der Feldmark benutzt wird?
10. Ist der Landesregierung bekannt, dass derartige selbstgebaute, aus technischen Gründen ungefederte, in der Regel seit vielen Jahrzehnten in der landwirtschaftlichen Praxis bewährte Anhänger nach der StVO und den einschlägigen Bestimmungen überhaupt nicht zulassungsfähig sind?
11. Teilt die Landesregierung meine Einschätzung, dass die geschilderte Vorgehensweise des FA Göttingen schwerwiegende nachteilige Auswirkungen für das Leben auf den Dörfern und im ländlichen Raum zur Folge hat, weil die Nebenerwerbslandwirte/Altenteiler nach Entziehung der „grünen Nummer“ nicht mehr imstande sind, ihre Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen oder Waldanteile einschließlich der Holzwerbung zu unterhalten, zu pflegen und zu versorgen, weil sie - nach Kennzeichnung ihrer Trecker mit einer „schwarzer Nummer“ - nicht mehr berechtigt sind, ihre Anhänger mitzuführen?
12. Ist der Landesregierung bekannt und teilt sie meine Befürchtung, dass bei einer landesweiten Übernahme der Praxis des FA Göttingen der höchst wichtige ehrenamtliche und freiwillige Beitrag, den dieser Personenkreis bisher bei Einsätzen für ihre dörfliche Gemeinschaft mit ihren Treckern und den mitgeführten Anhängern z. B. bei der Aktion „Wir halten unsere Feldmark/unser Dorf sauber“, bei Landschaftspflegearbeiten, bei Arbeiten für die Verkehrsvereine und bei dörflichen Festen, Veranstaltungen und Kirmesumzügen geleistet hat, gefährdet ist?
13. Teilt die Landesregierung meine Auffassung, dass unter all den vorstehend genannten Gründen dringender Handlungsbedarf für eine dem Leben auf dem Dorf und der dörflichen Gemeinschaft dienende unbürokratische und lebensnahe praktische Regelung besteht, und ist sie bereit, eine solche Regelung herbeizuführen und als ersten Schritt auf diesem Weg - wie es Herr Landwirtschaftsminister Ehlen zunächst angekündigt hatte - den Altenteilern/Nebenerwerbslandwirten ihre „grüne Nummer“ zu belassen und zu diesem Zweck dem Vorgehen des FA Göttingen unverzüglich einen Riegel vorzuschieben?

(An die Staatskanzlei übersandt am 05.11.2008 - II/721 - 161)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Finanzministerium  
- S 6108 – 141 – 35 2 -

Hannover, den 08.12.2008

Die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Initiativen zur Förderung der dörflichen Gemeinschaften des Landes durch den ehrenamtlichen und freiwilligen Einsatz von engagierten Bürgern werden von der Landesregierung als wertvolle Ergänzung der Maßnahmen des Landes zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur in besonderer Weise gewürdigt und begrüßt. Eine staatliche Anerkennung des privaten Engagements zur Erhaltung sowohl der natürlichen Ressourcen wie auch der gesellschaftlichen Grundlagen des ländlichen Lebens kann allerdings nur innerhalb der rechtlichen Grundlagen (z. B. Verkehrsrecht und steuerliche Vorschriften) umgesetzt werden. Hierzu stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Nach der einschlägigen Bestimmung des § 9 Abs. 2 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund lediglich Fahrzeugen zuzuteilen, deren Halten von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist. Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr vor, ist eine entsprechende Unterrichtung der Zulassungsbehörde geboten, damit diese die erforderlichen verkehrsrechtlichen Folgerungen zieht.

Nach § 3 Nr. 7 Buchst. a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) ist das Halten von Zugmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn sie ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Das Kraftfahrzeugsteuerrecht kennt keine spezifische Bestimmung des Begriffs land- und forstwirtschaftlicher Betrieb. Daher sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die allgemeinen Vorschriften des Bewertungsrechts heranzuziehen, wobei allerdings die konkrete bewertungsrechtliche Behandlung bestimmter Flächen - etwa als Stückländerei - keine kraftfahrzeugsteuerliche Bindungswirkung entfaltet.

Zu beachten sind dagegen die allgemeinen Grundsätze zur Bestimmung des bewertungsrechtlichen Begriffs eines Betriebes der Landwirtschaft. Dieser liegt vor, wenn in einer wirtschaftlichen Einheit die drei Produktionsfaktoren Boden, Betriebsmittel und menschliche Arbeit zusammengefasst sind, um Güter (z. B. Nahrungsmittel, Rohstoffe, Pflanzen oder Zuchttiere) zu erzeugen und zu verwerten oder Dienstleistungen bereit zu stellen. Der Begriff setzt weder eine Mindestgröße noch ein Betreiben mit Gewinnerzielungsabsicht voraus, so dass auch Liebhabereibetriebe bewertungsrechtlich als landwirtschaftliche Betriebe in Betracht kommen können; ebenso kommt es auch auf die Erzielung eines bestimmten Mindestertrags nicht an.

Gefordert wird eine tatsächliche nachhaltige Nutzung von Grundstücksflächen und deren Zweckbestimmung im Sinne einer wirtschaftlich relevanten Betätigung. Handelt es sich um einen Nebenerwerbsbetrieb, so ist eine nachhaltige Nutzung zu bejahen, wenn die Flächen hinsichtlich Arbeitseinsatz, Investitionen zur Erhaltung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit sowie erzielbarem Ertrag einem Vergleich mit einem durchschnittlichen Haupteinwerbungsbetrieb der gleichen Nutzungsart standhalten. Hieraus folgt unmittelbar, dass Betätigungen, die zwar äußerlich der landwirtschaftlichen Tätigkeit nahekommen, anstelle einer Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr aber lediglich auf die Freizeitgestaltung, die Deckung des Eigenbedarfs oder die Erfüllung ehrenamtlicher Funktionen gerichtet sind, nicht nach § 3 Nr. 7 Buchst. a KraftStG begünstigt werden.

Dies gilt in Fällen, in denen von vornherein eine wirtschaftliche Betätigung im vorstehenden Sinne nicht vorgelegen hat, aber auch dann, wenn ein bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betrieb nach diesen Grundsätzen durch Aufgabe (Verkauf bzw. Verpachtung von Grundstücksflächen) oder Änderung bzw. Einschränkung der Flächennutzung nicht mehr anzuerkennen ist.

Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 Buchst. a KraftStG nicht mehr vor, hat das Finanzamt nach Maßgabe der allgemeinen Besteuerungsgrundsätze (§ 85 AO) die Steuer festzusetzen und dies auch im Rahmen der Festsetzungsfrist für zurückliegende Zeiträume

nachzuholen, wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits in der Vergangenheit nicht mehr vorliegen.

Für eine über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Auslegung der Befreiungsvorschrift mit dem Ziel der Begünstigung der vorgenannten Zwecke Freizeitgestaltung und Deckung des Eigenbedarfs ist eine Rechtsgrundlage ebenso wenig zu erkennen wie für die Einbeziehung weiterer Betätigungen, die im Sinne des sozialen Zusammenlebens wünschenswert und für die dörfliche Gemeinschaft förderlich sind. Denn die Vorschrift hat erkennbar eine allein agrarpolitische Ausrichtung, die in Anlehnung an die Zielrichtung des § 1 des Landwirtschaftsgesetzes auf dem Gebiet des Steuerrechts die für die Landwirtschaft bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen ausgleichen und ihre Produktivität steigern soll.

Die Befreiungsvorschrift knüpft ausschließlich und unmittelbar an die Verwendung der Zugmaschine für den begünstigten Zweck an. Endet diese Verwendung, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KraftStG). Für eine Beibehaltung der Vergünstigung bei Aufgabe des begünstigten Zwecks im Sinne einer Besitzstandswahrung bzw. Übergangsregelung lässt das Gesetz keinen Raum. Der Steuerpflichtige hat die Steuerbefreiung unter Angabe der maßgebenden Gründe schriftlich geltend zu machen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 KraftStG). Nach Satz 2 dieser Vorschrift hat er dem Finanzamt den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen unverzüglich anzuzeigen. Eine entsprechende Erklärung über die Anerkennung dieser Anzeigepflicht ist regelmäßig Bestandteil des Befreiungsantrages.

Die dargestellte Rechtslage ist Grundlage einer langjährigen bundeseinheitlichen Praxis.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Finanzamt Göttingen vollzieht seine Aufgabe dem geltenden Recht entsprechend nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen. Es hat im zurückliegenden Jahr in etwa 40 bis 50 Fällen die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Trecker) aufgehoben, die Steuer festgesetzt und die Zulassungsbehörde über die Beendigung der Befreiung unterrichtet, weil dadurch die Voraussetzungen für die Erteilung des Kennzeichens im Sinne des § 9 Abs. 2 FZV nicht mehr gegeben waren. Hintergrund der Festsetzungen waren Erkenntnisse des Finanzamts, nach denen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG nicht (mehr) erfüllt waren. Diese haben sich aus Hinweisen der Bevölkerung, aus Zeitungsberichten, sowie Mitteilungen anderer Dienststellen des Finanzamts (z. B. des landwirtschaftlichen Sachverständigen) ergeben. Wegen der zahlreichen bestätigten Hinweise hat das Finanzamt mit einer systematischen Überprüfung aller steuerbefreiten Zugmaschinen begonnen, die sich jedoch noch im Stadium der Sachverhaltsermittlung befindet. Die Überprüfung folgt dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 85 AO). Sie wird von der Landesregierung gebilligt.

Zu 2:

Die Annahme trifft nicht zu. Die Kraftfahrzeugsteuerstellen aller niedersächsischen Finanzämter gehen Hinweisen der verschiedenen Dienststellen sowie Dritter auf eine zu Unrecht gewährte Steuerbefreiung regelmäßig nach. Zusätzlich stehen Listen aller im eigenen Geschäftsbereich gewährten einschlägigen Steuerbefreiungen zur Verfügung. Derzeit überprüfen acht niedersächsische Finanzämter Listen der nach § 3 Nr. 7 KraftStG befreiten Kraftfahrzeuge. Bei zwei Finanzämtern wurde die Überprüfung kürzlich abgeschlossen. Weitere fünfzehn Ämter werden entsprechende Listen demnächst überprüfen. Angesichts unterschiedlicher aktueller Tätigkeitsschwerpunkte (§ 3 KraftStG unterscheidet derzeit 15 Befreiungstatbestände) ist es nicht ungewöhnlich, dass die Überprüfung der nach § 3 Nr. 7 KraftStG begünstigten Kraftfahrzeuge nicht bei allen Finanzämtern gleichzeitig erfolgt.

Zu 3:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Finanzämter in den genannten oder anderen Ländern Altenteilern sowie Nebenerwerbslandwirten bei Aufgabe ihres Betriebes weiterhin die Steuerbefreiung belassen. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die eingangs dargelegte bundeseinheitliche Rechtslage ausgeschlossen.

Zu 4:

Eine stillschweigende „Altenteiler- und Altfallregelung“ oder ein Ermessen der Finanzämter besteht angesichts der eingangs dargestellten eindeutigen Rechtslage nicht.

Zu 5:

Die Finanzämter selbst haben keine Befugnis zum „Entzug“ des grünen Kennzeichens. Sie sind jedoch verpflichtet, den Zulassungsbehörden über den Wegfall der Steuerbefreiung Mitteilung zu machen, weil damit die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Zuteilung eines „grünen Kennzeichens“ im Sinne des § 9 Abs. 2 FZV entfallen. Das Finanzamt Göttingen hat entsprechende Mitteilungen im vergangenen Jahr in etwa 40 bis 50 Fällen an die Zulassungsbehörden übermittelt.

In den letzten fünf Jahren ist bei niedersächsischen Finanzämtern in etwa 1800 Fällen eine nach § 3 Nr. 7 KraftStG gewährte Steuerbefreiung aufgehoben worden. Davon entfallen etwa 100 Fälle auf das Finanzamt Göttingen.

Zu 6:

Es ist selbstverständlich, dass die Polizei Verstößen gegen verkehrs- und zulassungsrechtliche Vorschriften nachgeht. Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge sind jedoch nicht Gegenstand gezielter Kontrollen. Mitteilungen der Finanzämter oder der Zulassungsbehörden über den Verlust der Vergünstigung an die Polizeidienststellen ergehen nicht. Die gelegentliche Überprüfung findet vielmehr im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung statt.

Bestehen im Einzelfall Zweifel an der vorschriftsmäßigen Zulassung, ist die Polizei verpflichtet, die zuständige Zulassungsbehörde zu unterrichten. Beim Verdacht eines strafbaren Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz oder die Abgabenordnung besteht die Pflicht zur Einschaltung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde. Auch insoweit ist kein polizeilicher Ermessensspielraum gegeben.

Die Landesregierung beabsichtigt keine Regelung, die es erlaubt, Anhänger ohne eigenes Kennzeichen entgegen den Vorschriften der FZV hinter bestimmten Zugmaschinen zu führen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Zu 7:

Die Kraftfahrzeugsteuer bemisst sich bei Krafrädern und Personenkraftwagen grundsätzlich nach dem Hubraum (§ 8 Nr. 1 KraftStG) sowie bei Wohnmobilen und anderen Fahrzeugen nach dem zulässigen Gesamtgewicht (§ 8 Nr. 1 a und Nr. 2 KraftStG). Zu den anderen Fahrzeugen gehören u. a. Zugmaschinen, Lastkraftwagen und Anhänger.

Das zulässige Gesamtgewicht setzt sich zusammen aus dem Eigengewicht des Fahrzeugs und der Nutzlast. Da Zugmaschinen im Sinne des Kraftfahrzeugsteuerrechts Fahrzeuge sind, deren wirtschaftlicher Wert im Wesentlichen in der Zugleistung besteht und die nach ihrer Bauart und Ausstattung ausschließlich oder überwiegend zur Fortbewegung von Lasten durch Ziehen von Anhängern zu dienen geeignet und bestimmt sind, ist ihr zulässiges Gesamtgewicht regelmäßig erheblich geringer, als das von Lastkraftwagen. Damit vermindert sich die unmittelbare steuerliche Belastung; die größere Zugleistung wird im Ergebnis über das höhere zulässige Gesamtgewicht der gezogenen Anhänger erfasst.

Eine Doppelbesteuerung oder eindeutige Ungleichbehandlung im Vergleich zu Lastkraftwagen, die aufgrund ihrer Ladefläche über eine erheblich höhere Nutzlast und damit eine entsprechend höhere zulässige Gesamtgewicht verfügen, liegt insoweit nicht vor.

Zu 8:

Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die mit nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen mitgeführt werden, sind gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 a FZV dann zulassungsfrei, wenn sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Zulassungsrechtlich wird diese Bedingung als erfüllt angesehen, wenn die zuständige Finanzbehörde die ausschließliche Verwen-

derung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb geprüft und mit einem Steuerbescheid positiv bestätigt hat.

Die mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 a FZV gewährte Vergünstigung der „Zulassungsfreiheit“ ist also, wie die steuerliche Vergünstigung für grüne Kennzeichen, ausschließlich an die Nutzung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb geknüpft. Da bei Zuteilung eines „schwarzen Kennzeichens“ die oben genannten Bedingungen für eine Steuerbefreiung nicht erfüllt werden, entfällt damit auch die Vergünstigung der „Zulassungsfreiheit“.

Im Übrigen bedeutet die „Zulassungsfreiheit“ jedoch nicht, dass für diese Anhänger keinerlei technische Vorschriften zu beachten sind. Auch zulassungsfreie Anhänger die hinter land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mitgeführt werden, haben die technischen Bau- und Sicherheitsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) zu erfüllen (§ 16 StVZO). Sie müssen also aufgrund ihrer Bauweise und technischen Ausrüstung auf jeden Fall zulassungsfähig sein. Dies ist vom Verordnungsgeber so gewollt, da auch zulassungsfreie Anhänger im öffentlichen Straßenverkehr (dazu zählt auch der Betrieb auf Landwirtschafts- und Forstwegen) bewegt werden und eine potentielle Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer darstellen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Haftung, da der nicht zugelassene Anhänger, der hinter einer Zugmaschine mit „schwarzem Kennzeichen“ mitgeführt wird, zunächst einmal nicht über die Versicherung des Treckers mitversichert sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keine Möglichkeit, eine Sonderregelung zu erlassen, die das Mitführen von Anhängern hinter Zugmaschinen mit „schwarzem Kennzeichen“ erlaubt.

Zu 9:

Die Kosten für die „TÜV-Zulassung“ eines selbstgebauten Wasserwagens mit einem aufliegenden 1 000-Liter-Fass setzen sich aus zwei Positionen zusammen.

- Kosten für die Einzelabnahme eines Fahrzeuges nach § 21 StVZO beim TÜV: (für Anhänger bis 3,5 t bei vertiefter Prüfung): 49,85 Euro zuzüglich weiterer Kosten für Messungen oder Beschaffung von Unterlagen soweit im Einzelfall erforderlich,
- Gebühren für die Zulassung beim Straßenverkehrsamt: 26,30 Euro.

Zu 10:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzten Anhänger „überhaupt nicht zulassungsfähig“ sind. Sie geht davon aus, dass diese Anhänger, auch wenn sie von der Zulassungspflicht befreit sind, wie gefordert die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO erfüllen (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 8).

Zu 11 bis 12:

Die Landesregierung teilt diese Einschätzung nicht.

Die in den Fragen angesprochenen Verwendungen außerhalb eines bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes - Unterhaltung, Pflege und Versorgung von Wiesen, Weiden und Streuobstwiesen, Waldanteilen einschließlich Holzwerbung zur Eigennutzung sind seit jeher kraftfahrzeugsteuerlich nicht begünstigt. Der steuerfreie Einsatz von Zugmaschinen bei Landschaftspflegearbeiten, bei Arbeiten für Verkehrsvereine, bei dörflichen Festen, Veranstaltungen und Volksfest- und Kirmesumzügen ist und bleibt solchen Zugmaschinen vorbehalten, die grundsätzlich ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Betriebe verwendet werden, insoweit nach § 3 Nr. 7 Buchst. a KraftStG steuerbefreit sind und nur ausnahmsweise für die genannten Tätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft eingesetzt werden.

Danach sind „schwerwiegende nachteilige Auswirkungen für das Leben auf den Dörfern“ nicht zu erwarten. Denn es dürften ausreichend Traktoren mit grünen Kennzeichen aus landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben zur Verfügung stehen, um den Bedarf für die genannten Zwecke zu decken.

Zu 13:

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, der vom Amtsermittlungsgrundsatz des § 85 AO vorgegebenen Überprüfung der Verwendung von Fahrzeugen für den kraftfahrzeugsteuerlich begünstigten Zweck durch niedersächsische Finanzämter „einen Riegel“ vorzuschieben. Die geforderten unbürokratischen und lebensnahen praktischen Regelungen, die dem Leben auf dem Dorf und der dörflichen Gemeinschaft dienen, bedürften einer gesetzlichen Grundlage.

Hartmut Möllring